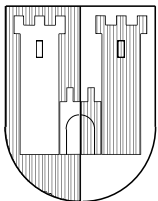


Personal- und Besoldungsverordnung (PBV) des Gemeinderats

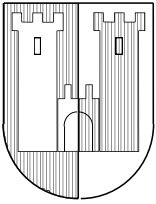
2014



Einwohnergemeinde¹ Diemtigen

Änderungen vom 13.06.2016 / 14.11.2016 / 12.12.2016 / 28.12.2016 / 09.04.2018

¹ Die Umwandlung der Gemischten Gemeinde Diemtigen in eine Einwohnergemeinde bedingt die Publikation dieses Vorgangs, den anschliessenden Beschluss der Gemeindeversammlung mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern



Personal- und Besoldungsverordnung (PBV) des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen 2014

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. ZUSTÄNDIGE ORGANE FÜR NEBENAMTLICHE ANSTELLUNGEN NACH OR	3
3. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNGEN DES VERWALTUNGSPERSONALS	4
4. ENTSCHÄDIGUNGEN	4
BESCHLUSS	5
ANHANG 1 ORGANIGRAMM DER GEMEINDEVERWALTUNG	7
ANHANG 2 EINREIHUNG DES PERSONALS IN DIE GEHALTSKLASSEN	8
ANHANG 2A ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN DER GEMEINDEVERWALTUNG	8
ANHANG 2B ANSTELLUNGEN DER GEMEINDE NACH LEHRERANSTELLUNGSGESETZGEBUNG	9
ANHANG 2C ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN SCHULHAUSPERSONAL	9
ANHANG 2D ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN NATURPARK UND TOURISMUS	9
ANHANG 3 ANSÄTZE FÜR STUNDENLÖHNE, SITZUNGSGELDER UND SPESEN	10
ANHANG 4 JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, ZUORDNUNG STUNDENLÖHNE, ANSPRUCH AUF SITZUNGSGELD UND KM-ENTSCHÄDIGUNG	10

1. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Die in dieser Verordnung enthaltenen Entschädigungsansätze gelten für alle Organe und Funktionäre der Gemeinde, für die nicht in einem speziellen Erlass andere Ansätze und Regelungen festgelegt sind.
Organigramm der Gemeindeverwaltung	Art. 2 Das Organigramm der Gemeindeverwaltung mit den personellen Unterstellungen ist im Anhang 1 festgehalten.

2. Zuständige Organe für nebenamtliche Anstellungen nach OR

Allgemeine Bestimmungen	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat delegiert seine Anstellungsbefugnisse für nebenamtliche Mitarbeitende (Anstellungen nach OR gemäss Art. 6 PBR) in den folgenden Artikeln an andere Organe der Gemeinde.</p> <p>² Als nebenamtliche Mitarbeitende gelten Personen, deren Anstellungsumfang unter der Schwelle der Pensionskassenpflicht liegt.</p> <p>³ Die Anstellungsverträge unterschreibt für die Gemeinde der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Die Entschädigung für Anstellungen erfolgt nach Anhang 4 dieser Verordnung.</p>
Mandate	<p>Art. 4 ¹ Mandate können analog den Bedingungen für Anstellungen erteilt werden.</p> <p>² Mandatsverträge unterschreibt das für die entsprechende Ausgabe zuständige Organ.</p>
Ressortleitung im Gemeinderat	<p>Art. 5 ¹ Nebenamtliche Mitarbeitende und Aushilfskräfte werden in ihren Verantwortungsbereichen von den jeweiligen Ressortleitungen im Gemeinderat angestellt.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 6 – 9.</p>
Schule / Tageschule	Art. 6 Nebenamtliche Mitarbeitende und Aushilfskräfte der Schule bzw. der Tageschule (Schulbusfahrer, Küchenleitung, Betreuungspersonal Mittagstisch/Aufgabenbetreuung, Schulzahnpflege, Läusekontrolle, etc.) werden von der zuständigen Schulleitung oder Tagesschulleitung angestellt. ⁵
Schulhäuser	Art. 7 Nebenamtliche Mitarbeitende und Aushilfskräfte für die Gebäudereinigung und die Umgebungspflege werden vom Schulhauswart angestellt.
Gemeindehaus	Art. 8 Nebenamtliche Mitarbeitende und Aushilfskräfte der Gemeindeverwaltung (gestrichen ² , Gebäudereinigung, Umgebungspflege, etc.) werden von der Bauverwaltung ² angestellt.
Naturpark / Tourismus	Art. 9 Nebenamtliche Mitarbeitende und Aushilfskräfte im Bereich Naturpark und Tourismus werden von der Geschäftsführung Naturpark angestellt.

⁵ Revision 09.04.2018

² Revision 28.12.2016

3. Unterschriftsberechtigungen des Verwaltungspersonals

Unterschriftsdelegation **Art. 10** In Ergänzung zu den Bestimmungen im Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde legt der Gemeinderat die Unterschriftsbefugnisse des Personals der Gemeindeverwaltung in den Stellenbeschreibungen / Pflichtheften jedes einzelnen Mitarbeitenden fest.

4. Entschädigungen

Einordnung in Gehaltsklassen **Art. 11** ¹ Für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal ist die Zuordnung der Stellen zu den Gehaltsklassen im Anhang 2 festgelegt.

² Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeführt, wird die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber in die höhere Gehaltsklasse eingereiht.

³ Übersteigt der vom Gemeinderat beschlossene Gehaltsaufstieg die Gehaltsstufe 80 (maximum), erfolgt die Gehaltseinreihung in einer höheren Gehaltsklasse. Die Entschädigung für Abendsitzungen u.ä. richtet sich nach der Gehaltsklasse im Anhang 2.⁵

Privatrechtliche Anstellungen **Art. 12** Alle Funktionen, für die im Anhang 4, Ziffer 3 Entschädigungsansätze festgelegt sind, werden mit Vertrag nach Obligationenrecht angestellt.

Jahresentschädigungen **Art. 13** Pauschale Jahresentschädigungen enthalten
 a) ein Jahresfixum, d.h. eine pauschale Abgeltung für die Inkonvenienz des Amtes (Unannehmlichkeiten), die Auskunftserteilung an Bürger (Telefonate und Strassengespräche), das Aktenstudium, die Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung, Besprechungen mit Mitarbeitern, Amtsstellen und Dritten, etc., solange sie im Einzelfall den üblichen Aufwand nicht übersteigen.
 b) eine Spesenpauschale, d.h. eine pauschale Abgeltung für Büro- und Computerbenutzung, Telefonate, Porti, etc.

Entschädigungen nach Aufwand **Art. 14** ¹ Arbeiten und Delegationen, die den Aufwand übersteigen, der in den pauschalen Abgeltungen enthalten ist, werden nach Aufwand entschädigt (in der Regel Stundenansatz während den üblichen Arbeitszeiten bzw. Sitzungsgeld am Abend und an Wochenenden).

² Fahrspesen werden nach Aufwand entschädigt (km-Pauschale oder Fahrpreis 2. Klasse öV).

³ Die Mitglieder von Organen und Funktionäre, welche berechtigt sind Sitzungsgelder und Fahrspesenentschädigungen zu beanspruchen, sind im Anhang 4 aufgeführt.

Ansätze **Art. 15** ¹ Die festen Jahresentschädigungen für Mitglieder von Organen und Funktionäre sowie Spesenentgelte sind im Anhang 4 festgelegt.

² Die Ansätze für Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Fahrspesenentschädigungen sind im Anhang 3 festgelegt.

Weitere Entschädigungen **Art. 16** Weitere Entschädigungen legt der Gemeinderat im Einzelfall analog zu den Einordnungen in den Anhängen 2 – 4 fest.

Abendsitzungen des Gemeindepersonals **Art. 17** ¹ Für Angestellte in den Gehaltsklassen bis und mit 18 gelten Abendsitzungen als Arbeitszeit. Sie können zusätzlich ein Sitzungsgeld „Sitzung Angestellte Abend“ geltend machen, wenn die Sitzung um 19.00 Uhr oder

⁵ Revision 09.04.2018

später beginnt.

² Kaderangestellte in den Gehaltsklassen 19 und höher beziehen ein Sitzungsgeld „Gemeinderatssitzung Abend“, bzw. „Sitzung Abend“, wenn die Sitzung um 19.00 Uhr noch andauert oder später beginnt. Berufliche Verpflichtungen bis um 19.00 Uhr gelten als Arbeitszeit.

³ Der Gemeinderat kann im Arbeitsvertrag individuelle Bedingungen festlegen.⁵

Weiterbildung Personal

Art. 18 ¹ Kosten für fachliche Weiterbildungen im Arbeitsbereich bis zu vier Tagen Dauer pro Jahr übernimmt auf Antrag die Gemeinde.

² Für länger dauernde Weiterbildungskurse regeln der Gemeinderatspräsident und der Personalchef die Einzelheiten mit der gesuchstellenden Person im Rahmen der Richtlinien in Art. 11.

Richtlinien für umfangreiche Weiterbildungen

Art. 19 ¹ Die Anstellung kann weiterhin 100 % bei gleichem Lohn betragen, auch wenn ein Teil der Ausbildung während der Arbeitszeit stattfindet.

² Die/der Angestellte sichert der Gemeinde zu, dass sie/er im Rahmen ihrer/seiner Anstellungshöhe weiterhin die anfallenden Arbeiten ohne weitere Entschädigung vollständig erledigt, im Einzelfall auch nach Arbeitsschluss.

³ Die Kurskosten gehen im Prinzip zu Lasten der/des Angestellten.

⁴ Die schriftlichen Kursunterlagen stehen auf Wunsch auch allen anderen Gemeindeangestellten für deren persönliche Weiterbildung zur Verfügung.

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Diese Personal- und Besoldungsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird diejenige vom 18. November 2013 aufgehoben. Das gleiche gilt für weitere widersprechende Bestimmungen und Beschlüsse.

Beschluss

Diese Personal- und Besoldungsverordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Dezember 2014 beschlossen

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. November 2016 beschlossen und im Anzeiger Nr. 47 vom 24. November 2016 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 2016 beschlossen und im Anzeiger Nr. 1 vom 5. Januar 2017 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. Hu. Ogi

⁵ Revision 09.04.2018

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 9. April 2018 beschlossen und im Anzeiger Nr. 16 vom 19. April 2018 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

sig. M. Wiedmer

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht

Auflagebescheinigung

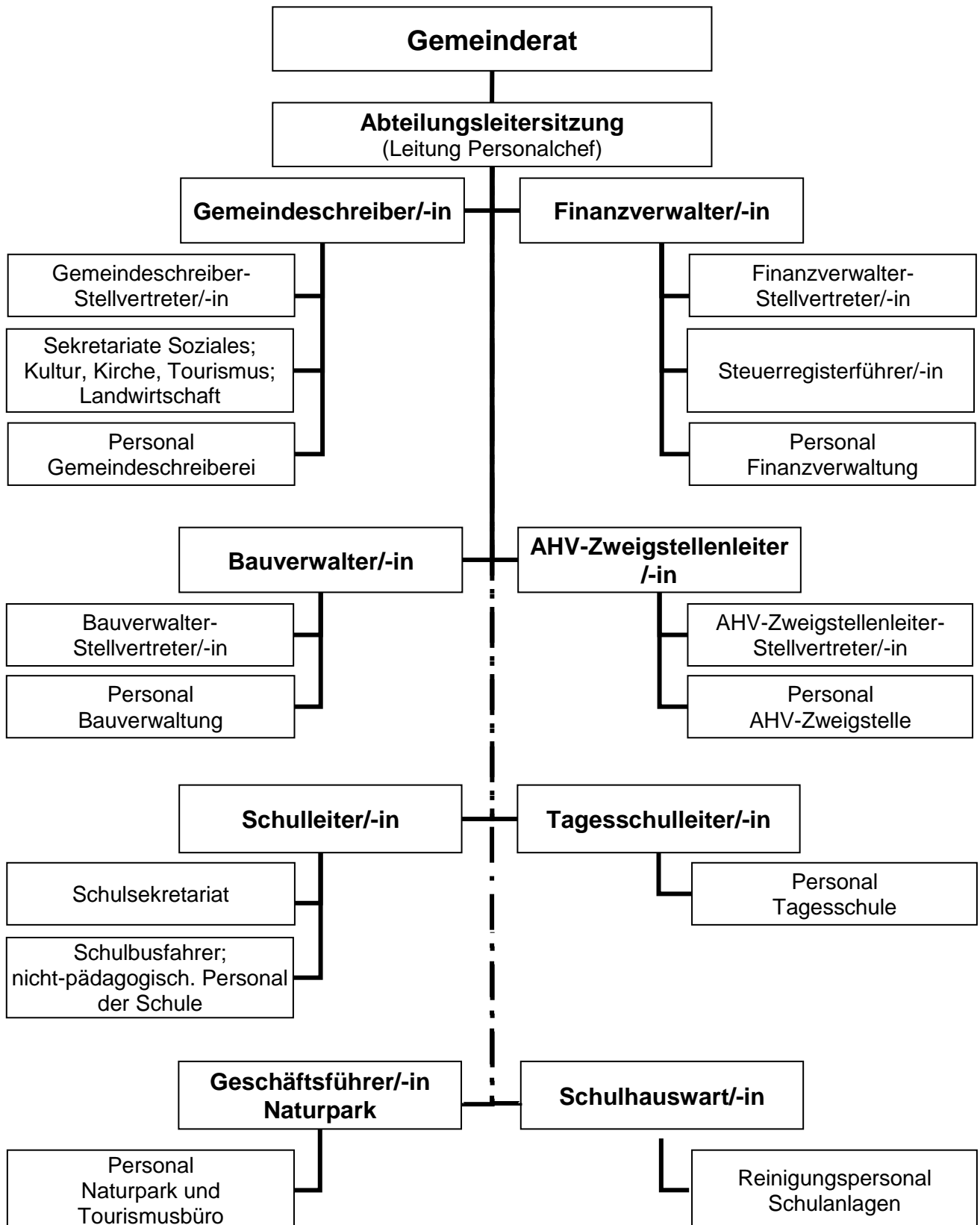
Die Personal- und Besoldungsverordnung lag vom 19.04.2018 bis 22.05.2018 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innerhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht

Anhang 1 Organigramm der Gemeindeverwaltung

In der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Diemtigen gelten die folgenden personellen Unterstellungen (für die fachlichen Weisungsbefugnisse sind die Pflichtenhefte, die Stellenkurzbeschreibungen, bzw. die Funktionendiagramme massgebend):



Anhang 2 Einreihung des Personals in die Gehaltsklassen

Anhang 2A öffentlich-rechtliche Anstellungen der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat ordnet die Stellen der öffentlich-rechtlich angestellten Personen der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Diemtigen wie folgt den Gehaltsklassen zu:

- a) GKL 20 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber mit Diplom*
- b) GKL 19 Finanzverwalterin / Finanzverwalter mit Diplom*
Bauverwalterin / Bauverwalter mit Diplom⁵
- c) ...⁵
- d) GKL 16 AHV-Zweigstellenleiterin / -leiter mit FA-AHV* / ***
Sachbearbeiter Bauverwaltung/Liegenschaften³⁵
- e) GKL 14 Stellvertretung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers mit FAG**
Stellvertretung der Finanzverwalterin / des Finanzverwalters mit FAG**
Stellvertretung der Bauverwalterin / des Bauverwalters mit FAG**
AHV-Zweigstellenleiterstellvertreterin / -stellvertreter mit FA-AHV^{***5}
- f) GKL 12 Stellvertretung der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers ohne FAG**
Stellvertretung der Finanzverwalterin / des Finanzverwalters ohne FAG**
Stellvertretung der Bauverwalterin / des Bauverwalters ohne FAG**
Leiterin / Leiter Einwohnerdienste (EWK und Gemeindepolizei) mit FAG**
Steuerregisterführerin / -führer mit FAG**
AHV-Zweigstellenleiterstellvertreterin / -stellvertreter ohne FA-AHV^{***5}
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter AHV mit FA-AHV^{***}
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Baubewilligungsverfahren mit FAG^{**5}
- g) GKL 10 Leiterin / Leiter Einwohnerdienste (EWK und Gemeindepolizei) ohne FAG**
Sozialhilfe- und Vormundschaftssekretärin / -sekretär ohne FAG**
Steuerregisterführerin / -führer ohne FAG**
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter AHV ohne FA-AHV^{***}
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Baubewilligungsverfahren ohne FAG^{**5}
Qualifizierte/r Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit kleinem Teilpensum
- h) GKL 8 Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter ohne selbständigen Arbeitsbereich
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter für kurzfristige Stellvertretungen
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter als kurzfristige Aushilfe

* Solange das entsprechende Diplom bzw. eine gleichwertige Ausbildung nicht vorliegt, wird die Stelleninhaberin, bzw. der Stelleninhaber zwei Gehaltsklassen tiefer eingereiht.

** Fachausweis für bernische Gemeindeaufgaben (der Gemeinderat entscheidet bei der Einreihung, ob eine gleichwertige Ausbildung vorliegt).

*** Fachausweis für Aufgaben bernischer AHV-Zweigstellen (der Gemeinderat entscheidet bei der Einreihung, ob eine gleichwertige Ausbildung vorliegt).

⁵ Revision 09.04.2018

³ Revision 13.06.2016

Anhang 2B Anstellungen der Gemeinde nach Lehreranstellungsgesetzgebung

Die Tagesschulleitung und weitere in der (Tages-) Schule tätige Lehrpersonen werden gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung eingereiht.

- a) GKL 12 Tagesschulleitung
- b) GKL 6 in der Tagesschule tätige Lehrpersonen

Anhang 2C öffentlich-rechtliche Anstellungen Schulhauspersonal

Der Gemeinderat ordnet die Anstellungen im Hausdienst der Schulanlagen wie folgt den Gehaltsklassen zu:

- a) GKL 12 Schulhauswartin / Schulhauswart (hauptamtlich)*
- b) GKL 10 Schulhauswartin / Schulhauswart (nebenamtlich)
- c) GKL 6 Reinigungspersonal

* Solange die verlangte Fachausbildung nicht vorliegt, wird die Stelleninhaberin, bzw. der Stelleninhaber zwei Gehaltsklassen tiefer eingereiht.

Anhang 2D öffentlich-rechtliche Anstellungen Naturpark und Tourismus

Der Gemeinderat ordnet die Stellen der öffentlich-rechtlich angestellten Personen der Einwohnergemeinde Diemtigen, die für den Regionalen Naturpark Diemtigtal und im Tourismusbüro tätig sind, wie folgt den Gehaltsklassen zu:

- a) GKL 18 Geschäftsführerin / Geschäftsführer
- b) GKL 16 Leiterin / Leiter Marketing/Kommunikation als Stellvertretung. der Geschäftsführung
Projektleiterin / Projektleiter Naturpark als Stellvertretung der Geschäftsführung
- c) GKL 14 Projektleiterin / Projektleiter Naturpark
Leiterin / Leiter Marketing/Kommunikation
Leiterin / Leiter Administration und Tourismusbüro
- d) GKL 12 Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Tourismusbüro mit Fachausbildung*
- e) GKL 10 Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Tourismusbüro ohne Fachausbildung
- f) GKL 8 Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter für kurzfristige Stellvertretungen
Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter als kurzfristige Aushilfe

* Der Gemeinderat entscheidet bei der Einreihung, auf Antrag der Geschäftsführung, ob die geforderte Fachausbildung vorliegt.

Anhang 3 Ansätze für Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen

Für Arbeiten zu Gunsten der Einwohnergemeinde Diemtigen gelten die folgenden Ansätze:

Stundenlohn A	Fr. 24.—
Stundenlohn B	Fr. 28.—
Stundenlohn C	Fr. 32.—
Sitzungsgeld „Sitzung Angestellte Abend“	Fr. 20.—
Sitzungsgeld „Sitzung, Abend“	Fr. 50.—
Sitzungsgeld „Gemeinderatssitzung, Abend“	Fr. 60.—
Sitzungsgeld „halber Tag“	Fr. 70.—
Sitzungsgeld „ganzer Tag“	Fr. 120.—
Entschädigung Privat-PW, pro km	Fr. -.70

Die Ansätze für die Stundenlöhne sind der Teuerung entsprechend den Löhnen für das Gemeindepersonal per 1. Januar 2011 angepasst. Sie verstehen sich inkl. 13. Monatslohn aber ohne Ferienentschädigung.

Anhang 4 Jahresentschädigungen, Zuordnung Stundenlöhne, Anspruch auf Sitzungsgeld und km-Entschädigung

	Jahresfixum	Spesepauschale	Stundenansatz	Sitzungsgeld	km-Entschädigung
1. Gemeindepräsidium, Gemeinderat					
Gemeindepräsident	2'000.—	2'000.—	C	X	X
Gemeindevizepräsident	1'000.—	1'000.—	C	X	X
Gemeinderatspräsident	12'000.—	6'000.—	C	X	X
Gemeinderatsvizepräsident	3'000.—	2'000.—	C	X	X
Gemeinderäte	2'000.—	2'000.—	C	X	X
2. Kommissionen					
Kommissionsmitglieder (allgemein)			A	X	X
externes Kommissionssekretariat gestrichen ³			A		
Baukommissionspräsidium	3'000.—	2'000.—	C	X	X
Friedhofkommissionspräsidium			C	X	X
Strassenkommissionspräsidium ⁴	3'000.—	2'000.—	C	X	X
Strassenkommission, Gebietsvertretung ⁵		1'000.—	C	X	X
Kulturkommissionspräsidium	500.—	500.—	C	X	X
Landschaftskommissionspräsidium			C	X	X
Landwirtschafts- und Marktkommissionspräsidium			C	X	X
Naturparkkommissionspräsidium	3'000.—	2'000.—	C	X	X
Schulkommissionspräsidium	3'000.—	2'000.—	C	X	X

³ Revision 28.12.2016

⁵ Revision 09.04.2018

Schutzdienstkommissionspräsidium	2'000.—	1'000.—	C	X	X
Ressortleitung Soziales	500.—	500.—	C	X	X
Präsidien nicht-ständiger Kommissionen			C	X	X
Wahl- + Abstimmungsausschuss, pro Abstimmung:					
Präsident		100.—			X
Mitglieder		60.—			X
Ausmittlung bei Wahlen			A		X
3. Funktionen					
Personal Gemeindeverwaltung und Wegmeister ⁴ , Benutzung privates Mobiltelefon (Datenexchange + Gespräche), pro Mt.		30.—			
Gemeindeweibel	500.—		A		X
Stimmmaterialtransport, pro Abstimmung gestrichen ⁴		50.—			X
Gemeindeschätzer (Elementarschäden)			A		X
Erhebungsstellenleitung / -Stellvertretung			A		X
Feuerbrandkontrolleur ⁴			B		X
Neophytenbekämpfung			A		X
Insektenbekämpfung ⁵			B		X
Platzwart, Reinigung Markt- und Viehschauplätze			A		
Unterhalt Robidog pro Robidog (gilt nicht für Personal Wegunterhalt)	50. —				
Beistand (falls Gemeinde entschädigungspflichtig), pro Berichtsperiode	1'200.—				X
Beistand, ausserordentlicher Aufwand im Auftrag der Kommission			A		X
Prüfung Beistandschaftsberichte			C		
Läusebekämpfung			A		
Pflegekinderaufsicht			A		X
Altersbetreuung				X	X
Asylantenbetreuung			A		X
Schulbusfahrer			B		
Tageseinsätze ausserhalb der Gemeinde, pro Tag		170.—			
Entschädigung von Lehrpersonen für obligatorische Weiterbildung, pro Stunde		4.—			
Fahrten von Lehrpersonen und Freiwilligen im Rahmen der Schule					X
Begleitpersonen von Schulanlässen ab 2 Tagen, pro Tag		120.—			
Küchenleitung Tagesschule			B		X
Personal Tagesschule			A		X
weitere Funktionen Schule			A		X

⁴ Revision 12.12.2016⁵ Revision 09.04.2018

Schulzahnpflegeleitung		A		
Läusekontrolle		A		X
Geschäftsführer Naturpark Diemtigtal	5'000.—			X*
* nur für Fahrten über 50 km pro einfachen Weg				
Mitarbeiter Naturpark Diemtigtal / Tourismus			X	X
Baukontrollen (in Vertretung des Bauverwalters)		B	X	X
Feueraufseher (Stellvertretung)		B		X
Abwasserwart		B		X
Totengräber	3'000.—	C		X
Totengräber-Stellvertreter		C		X
Reinigung Aufbahrungshalle		A		
Friedhofunterhalt		A		
Betreuer Tierkörpersammelstelle Burgholz	18'000.—			
Betreuer Altstoffsammelstellen		A		
Raumpflege Gemeindeliegenschaften		A		
Umgebungsarbeiten Gemeindehaus gestrichen ⁴		A		
Wegunterhalt ⁶		B		

⁴ Revision 28.12.2016

⁶ Revision 14.11.2016